

46 Die **beteiligten Behörden** am Dublinverfahren sind die BAMF-Außenstelle
47 in Gießen und das Dublinreferat M26 beim BAMF in Dortmund sowie die
48 zentrale Ausländer-behörde in Gießen.

49 BAMF Gießen nimmt die Fingerabdrücke, macht die Eurodac-Abfrage,
50 macht die Anfrage beim anderen Mitgliedsland wegen Rücknahme, und
51 fertigt schließlich den Bescheid aus und sorgt für die Zustellung.

52 BAMF Dortmund entscheidet über Selbsteintritt der Bundesrepublik bzw.
53 fordert im negativen Fall die ZAB Gießen auf, einen Flug zu buchen. Die
54 ZAB fordert nach Flugbuchung die örtliche Polizei auf, den Schübling
55 rechtzeitig nach FRA zu bringen.

56

57 Hat der Flüchtling den scheußlichen Bescheid im gelben Umschlag erhalten :

58 „Der Asylantrag ist unzulässig. Die Abschiebung nach wird
59 angeordnet“,

60 wird ihm von der Ausländerbehörde die Gestattung entzogen und er
61 bekommt eine Duldung.

62 In der Duldung steht ein Gültigkeitsdatum, was aber nicht besagt, dass der
63 Geduldete nicht vorher bereits abgeschoben werden kann. Das Datum ist
64 keine Bleibegarantie.

65

66 Die Dublin-Verordnung hat zwei Sonderregelungen: für unbegleitete
67 minderjährige Flüchtlinge (UMF) und für Erwachsene mit Familien-
68 angehörigen in Europa.

69 Für UMF gilt, dass derjenige Staat zuständig ist , in dem der **letzte**
70 **Asylantrag** gestellt wurde, was bedeutet, dass UMF grundsätzlich nicht in
71 einen anderen Staat zu überstellen sind. Deshalb kommt der Alters-
72 festsetzung bei jugendlichen Flüchtlingen besondere Bedeutung zu.

73 Für Familien gilt, dass durch die Asylverfahren keine Familientrennung
74 erfolgen soll.

75 Deshalb ist es von Bedeutung, die Flüchtlinge nach Angehörigen in Europa
76 zu fragen.

77 Müsste aber eigentlich auch schon in Gießen beim Dublininterview erfolgt
78 sein.

79

80 Wenn das BAMF Gießen in einem Fall mit Eurodac-Treffer eine Anfrage
81 wegen Rückübernahme an ein anderes Land gestellt und von dort
82 Zustimmung kam (oder keine Antwort innerhalb von Tagen kam, was als
83 Zustimmung gedeutet wird), beginnt die **sechsmonatige Überstellungsfrist**
84 zu laufen. Manchmal ist in dem Bescheid auf der Eurodac-Antwort das
85 Datum für das Ende der Überstellungsfrist notiert. Wenn bis dahin die
86 Überstellung nicht erfolgt ist, wird automatisch Deutschland für das
87 Asylverfahren zuständig. Wenn der Betroffene bei der Abschiebung nicht
88 angetroffen wird, wird ihm unterstellt, er sei untergetaucht und die Frist
89 verlängert sich auf 18 Monate.

90

91 Neu in Dublin III gegenüber Dublin II ist, dass keine unangekündigten
92 Überstellungen durch die Polizei im Morgengrauen mehr erfolgen. Die
93 Überstellung (Abschiebung) wird durch den o.g. Bescheid angekündigt,
94 wenn auch nicht mit Datum. Bei dem **Bescheid** befindet sich eine
95 **Rechtsmittelbelehrung**, die besagt, dass gegen die Abschiebung geklagt
96 werden kann (Frist 14 Tage), die Klage aber keine aufschiebende Wirkung
97 hat. Diese kann durch einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht versucht
98 werden zu erreichen. Erfolgsaussichten sind erfahrungsgemäß gering, es sei
99 denn es liegen schwerwiegende Gründe vor wie Krankheit, Schwangerschaft
100 oder Reise-unfähigkeit. Frist für Eilantrag beträgt **nur eine Woche !**

101

102 Wichtig zu wissen ist, dass der Bescheid mit der Rechtsmittelbelehrung dem
103 Betroffenen selbst geschickt wird, nicht aber seinem Rechtsanwalt. Deshalb
104 muss man dafür sorgen, dass das BAMF immer die aktuelle Adresse des
105 Flüchtlings kennt, damit die Klagefristen nicht verstreichen.

106 Der Flüchtling selbst muss wissen, dass er mit dem Bescheid im gelben
107 Umschlag **sofort zu seinem Rechtsanwalt** oder Berater eilen muss, damit
108 der RA noch Klage und/oder Eilantrag einreichen kann.

109 Klagebegründung kann evtl. nachgereicht werden, bei Eilantrag aber recht
110 bald.

111

112 Demnach stellt sich die Frage nach einem Rechtsanwalt. Eigentlich müsste
113 jeder Flüchtling, der vorher in einem anderen europäischen Land war (ob mit
114 Finger-abdrücken oder ohne) einen Rechtsanwalt haben, damit dieser evtl.
115 erforderliche Klagen vorbereiten kann, Beweismittel oder Atteste beschaffen.

116 Anwälte bekommen auch Akteneinsicht beim BAMF und können
117 Überstellungspläne erfahren.

118 Mit RA zusammen muss der Flüchtling und sein Berater auch überlegen, ob
119 Eilantrag sinnvoll ist.

120 Die Schwierigkeit liegt darin, dass auf Dublin spezialisierte Anwälte
121 schwer zu finden sind. Außerdem müssen sie bezahlt werden (Anzahlung
122 und Raten-vereinbarung). Zuschüsse aus Rechtshilfefonds bei PRO ASYL
123 oder Diakon. Werk sind für normale Dublin-Fälle kaum zu bekommen.

124 Also müsste Flüchtling eigentlich Vorschuss ansparen und dann zur
125 Ratenzahlung übergehen.

126

127

- 128 Wie kann eine Abschiebung in ein anderes Dublinland verhindert werden ?
- 129 1.Durch eine Entscheidung des Bundesamtes, nachdem dem Dublinreferat
130 Bedenken unterbreitet wur.
- 131 2.Durch die Entscheidung eines Gerichts, bei dem geklagt wurde.
- 132 3.Durch Ablauf der Überstellungsfrist, z.B. wegen Arbeitsüberlastung beim
133 BAMF oder durch offenes Kirchenasyl, wobei BAMF versucht,
134 Kirchenasyl als Untertauchen (->18 Monate) zu deklarieren. In Hessen
135 wird Kirchenasyl von Innenministerium (Polizei) noch respektiert
- 136 4.Durch Stellen einer Petition beim Bundestag (geringe Erfolgsaussichten).
137
- 138 Die **Anerkannten**, die in einem anderen Land schon subsidiären Schutz
139 bekommen haben, erhalten vor der Abschiebung ebenfalls einen Bescheid
140 vom BAMF, den sog. Drittstaatenbescheid.
- 141 Auch er enthält eine Rechtsmittelbelehrung mit Klagemöglichkeit innerhalb
142 von 14 Tagen ohne aufschiebende Wirkung, die evtl. durch Eilantrag erreicht
143 werden kann.
- 144 Die Abschiebung kann von der lokalen oder zentralen Ausländerbehörde
145 ausgesetzt werden, wenn sie Abschiebehindernisse vorgetragen bekommt
146 und anerkennt.
- 147 Eine andere Möglichkeit ist eine Petition an den Hessischen Landtag (falls
148 Gründe vorliegen, die mit dem Land Hessen in Verbindung stehen) oder der
149 Gang vor die Härtefallkommission in Wiesbaden.
- 150 Diese kann dem Innenminister empfehlen, einem ausreisepflichtigen
151 Ausländer einen Aufenthaltstitel zu geben, wenn er gut integriert ist und
152 seine Abschiebung eine besondere Härte wäre. Voraussetzung ist meist, dass
153 der Ausländer seinen Lebensunterhalt zumindest überwiegend selbst
154 bestreiten kann.
- 155
- 156
- 157
- 158 Kurzgefasst von
159 Konrad Rüssel, Alsfeld